

BESCHLUSSVORLAGE V0785/16 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Karmann, Maro
	Telefon	3 05-45 600
	Telefax	3 05-45 609
E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de	
Datum	27.10.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	15.11.2016	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	24.11.2016	Vorberatung	
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	29.11.2016	Vorberatung	
Stadtrat	01.12.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Pflegegeld und zusätzlichen Leistungen bei der Kindertagespflege ab 01.01.2017
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Die Richtlinie für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wird in der anliegenden Form beschlossen.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 1.200.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 454200.761100 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 1.050.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Anmeldung der Mittel innerhalb des vorgegebenen Finanzrahmens in der Finanzplanung bis 2020.

Kurzvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 03.12.2014 wurden die bisher gültigen „Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Ingolstadt zur Gewährung von Pflegegeld und zusätzlichen Leistungen bei Tagespflege“ beschlossen.

Aufgrund der erfolgreichen Klage einer Tagesmutter wurde die Stadt Ingolstadt mit rechtsbeständigem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 24.02.2016 verpflichtet, den Anspruch der Klägerin auf Vergütung der Tätigkeit als Tagespflegeperson (laufende Geldleistung) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die bisherigen Richtlinien wurden auf der Grundlage der „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 29.10.2014“ mit Gültigkeit ab dem 01.01.2015 verabschiedet.

In diesen Empfehlungen wird für die Berechnung der Förderungsleistung (= Anteil für Betreuung der Kinder) im Entgelt für die Tagespflegeperson der Basiswert für die staatliche und kommunale Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zugrunde gelegt.

In den Entscheidungsgründen zum o.g. Urteil wurde der Stadt Ingolstadt vom Verwaltungsgericht aufgetragen, die Richtlinien zur Gewährung von Pflegegeld und zusätzlichen Leistungen bei der Kindertagespflege, insbesondere in Bezug auf die Grundlage für die Berechnung der Förderungsleistung, neu zu fassen und sowohl die Vergütung der Förderungsleistung, als auch den Sachaufwand zu dynamisieren.

Nachdem die derzeit geltenden Richtlinien von den Jugendämtern der Region 10 für den Geltungsbereich der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen und das Stadtgebiet Ingolstadt erarbeitet wurden, haben die Jugendämter der Region 10 in einer Arbeitsgemeinschaft die bestehenden Richtlinien nach den Vorgaben des Urteils des Verwaltungsgerichts München, überarbeitet.

Die Abstimmung innerhalb der Region 10 ist weiterhin erforderlich, da oft über die Stadt- bzw. Landkreisgrenze hinaus Tagespflegepersonen belegt werden und es daher einer einheitlichen Regelung bedarf.

Die der Beschlussvorlage beigefügte Richtlinie ist das Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in der Region 10.

In der Richtlinie wurden als zentrale Änderungen, das sogenannte „Zuzahlungsverbot“ (Nr. 3 Absatz 7 d. bisherigen Richtlinie) gestrichen, und die Förderungsleistung in der Tagespflege auf der Grundlage einer Vergleichsberechnung mit der vergleichbaren Tätigkeit einer Kinderpflegerin in einer Kinderkrippe neu berechnet.

In der neuen Richtlinie wird als Basis für die grundsätzliche Berechnung der Vergütung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson das Brutto-Entgelt einer Kinderpflegerin in der Tarifstufe S3 (Stufe 1) herangezogen.

Nachdem eine Tagespflegeperson jedoch nur bis zu maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen darf, während eine Kinderpflegerin in einer Krippe anteilig 6 Kinder betreut, wurde das Entgelt entsprechend auf 5/6 des o.g. Tarifentgelts gekürzt.

Die Vergleichsberechnung stellt dabei keine tarifrechtliche „Eingruppierung“ der Tagespflegepersonen in eine Entgeltgruppe dar. Sie dient ausschließlich dazu, die Förderungsleistung, welche die Tagespflegeperson bei der Betreuung erbringt, grundsätzlich zu bewerten.

Die Reduzierung auf 5/6 des Grundentgelts ist dabei sachgerecht, da durch die Tagespflegeperson tatsächlich eine geringere Anzahl von Kindern betreut wird als in einer Krippe. Darüber hinaus stellt die Heranziehung der Vergütung einer Kinderpflegerin auch keine Schlechterstellung der Tagesmütter dar, da eine qualifizierte Tagespflegeperson nicht über eine vergleichbare 2-jährige pädagogische Ausbildung verfügt.

Den unterschiedlichen Qualifikationen der Tagesmütter wird, wie auch bisher, durch einen Qualifizierungszuschlag von 10% auf die Förderungsleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen und von 20% für Fachkräfte Rechnung getragen.

Nachdem die Tagespflegekräfte selbständig tätig sind, erfolgt die Anpassung des Entgelts für die Förderungsleistung nicht in Abhängigkeit von den Tarifsteigerungen für die pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen.

Für die Dynamisierung der Förderungsleistung wird jeweils die (jährliche) Erhöhung des vorläufigen Basiswertes für die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG herangezogen. Die Heranziehung der (jährlichen) Basiswert-Steigerung ist aufgrund der vergleichbaren „unternehmerischen“ Tätigkeit einer Tagespflegeperson sachgerecht, da hier nicht nur die (eigenen) Lohnkostenerhöhungen, sondern auch Lohnnebenkosten für die Betreuung der Kinder berücksichtigt werden.

Für den Sachaufwand wird weiterhin eine Pauschale von monatlich 300 EUR je Kind gewährt. Die vom Verwaltungsgericht geforderte Dynamisierung der Sachaufwandspauschale erfolgt jeweils zum 01.01. des Jahres, entsprechend der prozentualen Erhöhung des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).